

Merkblatt Auftragsvergabe/Angebotseinholung

für Antragstellung im Rahmen der **EMFF- Förderung**

**gemäß Ziffer 6.3 der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
der Fischwirtschaft, Fischerei und Aquakultur in Nordrhein-Westfalen
nach der Verordnung über den Meeres- und Fischereifonds**

hier:

Aufträge privater Antragsteller bis 100.000 Euro

1. Einleitung
2. Grundlagen
3. Anforderungen
4. „Direktkauf“

1. Einleitung

Ziel der Angebotseinholung ist ein wirtschaftlicher Einkauf, der durch Wettbewerb sichergestellt werden soll. Der Zwang zu wirtschaftlichem Verhalten ist erforderlich, damit Steuergelder sparsam und sachgerecht verwendet werden. Die Europäische Kommission fordert für Begünstigte aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) die Einhaltung der Vorschriften über die Angebotseinholung von Aufträgen.

2. Grundlagen:

2.1 Private Antragsteller sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, z.B. Einzelpersonen, e.V., privatrechtlichen Stiftungen, GmbH, AG, usw.

2.2 Die Regelungen zur Angebotseinholung für private Antragsteller sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Hier heißt es:

Ab einem Auftragswert von 500 Euro bis einschließlich 100.000 Euro (netto) sind in der Regel drei vergleichbare Angebote durch formlose Preisermittlung einzuholen.

Dafür gilt:

- a. das Ergebnis der Preisermittlung und die Begründung der Auswahl ist zu dokumentieren und diese Dokumentation ist mit dem (Zwischen- /) Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierfür ist das Formblatt „Angebotsvergleichsblatt“ zu verwenden,
- b. soweit die Einholung von drei Angeboten im Einzelfall nicht möglich war, ist mit dem (Zwischen- /) Verwendungsnachweis eine entsprechende stichhaltige Begründung hierfür vorzulegen.

3. Anforderungen:

a. Grundsätzliches

Bei der Angebotseinholung wird gemäß Richtlinie einzig auf den jeweiligen **Auftragswert** abgezielt. Es kommt dabei nicht auf die Kosten der Einzelpositionen eines Auftrages an; es wird vielmehr der Gesamtauftrag betrachtet. Eine künstliche Splittung eines Auftrages zur Umgehung dieser Regelung ist nicht zulässig.

Liegt der Auftragswert über 500 Euro und bis zu 100.000 Euro (netto), so sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.

„Vergleichbar“ sind diese, wenn sie in Funktion, Qualität und Quantität und ggfls. in weiteren Kriterien die vom Antragsteller geforderten Bedingungen erfüllen.

„Einholen“ bedeutet dabei, dass drei Angebote vorgelegt werden müssen (siehe 3e.). Wenn Sie auf Ihre Anfrage keine drei Angebote erhalten haben, so muss insgesamt nachgewiesen werden, dass Sie fünf potenzielle Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert haben. Dies ist zu dokumentieren, indem Sie beispielsweise Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe vorlegen.

b. Form:

Angebote haben folgende Angaben zu enthalten:

- a. Name und weitere Kontaktdaten des Anbieters
- b. Auftragsgegenstand
- c. Angebotssumme
- d. Zahlungsbedingungen wie Nachlässe und Skonto
- e. Datum des Angebots.

Sie müssen in schriftlicher Form vorliegen.

c. Ausnahme:

Angebote können in Ausnahmefällen auch per Email oder per Internetrecherche eingeholt werden. Diese müssen die unter a. – e. genannten Angaben enthalten.

Internetrecherche ist insbesondere zulässig, wenn der Auftragsgegenstand klar definiert werden kann.

d. Auswahl/Zuschlagskriterien :

Grundsätzlich ist das günstigste Angebot auszuwählen. Gewährte Nachlässe (kein Skonto) sind bei der Ermittlung des Auftragswertes Nettopreises zu berücksichtigen.

Es kann allerdings auch auf das wirtschaftlichste Angebot zurückgegriffen werden, wobei dies entsprechend plausibel zu begründen ist. Dabei können nachfolgende Aspekte eine Rolle spielen: Qualität, technischer Wert, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst, technische Hilfe oder Ausführungsfrist,

e. Dokumentation:

Die Dokumentation über die erfolgte Angebotseinholung ist der Bewilligungsbehörde spätestens mit der Abgabe eines Zahlungsantrages (EMFF-A) vorzulegen, also auch mit einem Zwischenverwendungsnachweis.

Dazu ist die Angebotseinholung durch Eintragung der Daten im **Angebotsvergleichsblatt** zu dokumentieren. Hierzu ist das dem Zuwendungsbescheid beigefügte Formular „Angebotsvergleichsblatt (Bau bzw. Nicht-Bau)“ zu verwenden.

In diesem sind alle Daten zu den angefragten Angeboten

- Bezeichnung des Auftragsgegenstandes
- Name des Anbieters, angeordnet nach „ausgewähltem“ und den weiteren Anbietern
- Angebotssumme
 - bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern: Netto nach Abzug von Rabatten und Skonto
 - bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern: Brutto nach Abzug von Rabatten und Skonto
- Begründung der Auftragsvergabe gem. Ziffer 3d., Auswahl/Zuschlagskriterien

aufzulisten.

Die Entscheidung ist dabei durch den Antragsteller ausreichend zu begründen.

Der Bewilligungsbehörde sind dazu alle eingeholten Angebote zur Prüfung vorzulegen.

Soweit keine drei vergleichbaren Angebote vorgelegt werden können, ist dies im Einzelfall im Angebotsvergleichsblatt, ggfls. auf einem Zusatzblatt, stichhaltig und nachvollziehbar darzulegen. Es ist der Nachweis zu führen, dass fünf vergleichbare Angebote angefordert wurden (s. 3a). Dies sollte durch Vorlage des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes (s. 3a) oder auch einer Angebotsabfrage per E-Mail geschehen. Die Dokumentation einer Internetrecherche ist dann zulässig, wenn der Auftragsgegenstand klar definiert werden kann (s. 3c).

4. „Direktkauf“, Auftragswert bis 500 Euro“:

Bei Auftragswerten unter 500 Euro müssen keine Angebote eingeholt und vorgelegt werden.

Es darf allerdings **keine künstliche Splittung eines Auftrages** erfolgen (s. 3a.).

Beispiel:

Es sollen Kescher und Wannen angeschafft werden. Der Einzelpreis liegt jeweils unter, der Gesamtwert der Anschaffung bei über 500 Euro. Können diese Anschaffungen bei einem Lieferanten getätigt werden, so sind Vergleichsangebote einzuholen. Wäre dies nicht der Fall, so wäre der „Direktkauf“ möglich.

5. Die Bewilligungsbehörde steht Ihnen für Fragen zur Verfügung.